

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. Januar 2017

Seite 3

70. Jahrgang – Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Kraftloserklärung eines verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Informationsabend 2017 an der Staatlichen Wirtschaftsschule Coburg

Landratsamt Coburg

Amtliche Bekanntmachung;
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West – Anhörungsverfahren zur Fortschreibung

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Stadt und Landratsamt Coburg

Kraftloserklärung

Gegen das am 07.09.2016 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

wurden bis zum 04.01.2017 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3831983550

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

lautend auf: Liliane Schiller
Eichenstr. 3, 96257 Redwitz

Antragsteller: Liliane Schiller
Eichenstr. 3, 96237 Redwitz

Coburg, 04.01.2017
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand

Dr. Faber Vogel

Informationsabend 2017 an der Staatlichen Wirtschaftsschule Coburg

Die Staatliche Wirtschaftsschule Coburg bietet einen maßgerechten Einstieg für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums nach der 6. bzw. 9. Jahrgangsstufe. In zwei- oder vierjähriger Ausbildung ermöglicht die Wirtschafts-

schule einen mittleren Bildungsabschluss (Mittlere Reife), der die Eintrittskarte für ein erfolgreiches Berufsleben darstellt oder die Voraussetzungen für weitere schulische Abschlüsse legt (FOS, BOS, Wirtschaftsgymnasium).

Wir sind eine weiterführende Schule mit kaufmännischer Schwerpunktsetzung. Das Schulgebäude liegt im Stadtteil Coburg-Cortendorf und bietet modern ausgestattete Fachräume für Textverarbeitung und Datenverarbeitung. In zwei schuleigenen Übungsfirmen werden die Schüler praxisgerecht auf den Berufseinstieg vorbereitet. Die überschaubare Schulgröße und das positive Schulklima werden von unseren Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern sehr geschätzt.

Die Veranstaltung findet für die vierstufige und die zweistufige Form der Wirtschaftsschule am **Donnerstag, 23. Februar 2017 ab 18:00 Uhr** im Schulgebäude statt. Bei dieser Gelegenheit können auch Einzelberatungsgespräche geführt werden.

Landratsamt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktion

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 15. Februar 2015 die Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktion des Teilkapitels B II 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen beschlossen. Auf Grundlage seines Beschlusses vom 27. September 2016 wird das Anhörungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen“ eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Eine Ausfertigung des Entwurfs des Regionalplans mit Änderungsbegründung, Ziel und Umweltbericht liegen in der Zeit von

**Montag, 16.01.2017 bis
einschließlich Freitag, 10.03.2017
während der allgemeinen Dienststunden**

im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 161 zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren ist der Änderungsentwurf samt Anlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php> und www.oberfranken-west.de eingestellt.

Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplans Oberfranken-West können schriftlich oder elektronisch bis

10.03.2017

beim **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de** vorgebracht werden.

Coburg, den 10.01.2017
Landratsamt Coburg
Julia Bauersachs
Geschäftsbereichsleitung Bauen und Umwelt

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung eines Treppengeweges an und verschiedener Teilflächen (Böschungen, Grünstreifen) entlang der Ortsstraße „Cortendorfer Straße“ - Fl.-Nr. 271/1 Gemarkung Cortendorf

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt wurden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung eines Treppengeweges an und verschiedener Teilflächen (Böschungen, Grünstreifen) entlang der Ortsstraße „Cortendorfer Straße“ – Teilflächen Fl.-Nr. 271/1 Gemarkung Cortendorf (Anfang: Nordostecke Fl.-Nr. 196/39 Gemarkung Cortendorf, Ende: Fl.-Nr. 31 Gemarkung Coburger Forst-Nordwest) auf einer Länge von zirka 134 m gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 12.10.2016 - wird zum 31.01.2017 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Coburg, 13.01.2017
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Hohe Straße“ (Fl.-Nr. 2230/3 Gemarkung Coburg) sowie der Ortsstraße „Hinterer Glockenberg“ (Fl.-Nr. 2243/3 Gemarkung Coburg)

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt wurden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten „Hohe Straße“ - Fl.-Nr. 2230/3 Gemarkung Coburg (Anfang: Verkehrsfläche Fl.-Nr. 2230 Gemarkung Coburg, Ende: Fl.-Nr. 2274/4 Gemarkung Coburg) sowie der Ortsstraße „Hinterer Glockenberg“ - Fl.-Nr. 2243/3 Gemarkung Coburg (Anfang: Verkehrsfläche Fl.-Nr. 2243 Gemarkung Coburg, Ende: Fl.-Nr. 2274/4 Gemarkung Coburg) auf einer Länge von jeweils zirka 21 m gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 12.10.2016 - wird zum 31.01.2017 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Coburg, 13.01.2017
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖